

gewöhnliche dünne Schraubenrolle an, oder eine Rolle, die zwei versenkte Schrauben in ihrer Nut hat, welche zwischen die Triebstäbe eingreifen, oder auch eine feine gewöhnliche Rolle, von beiden Seiten ausgesenkt und auf die Triebstäbe gelackt.

Andere machen erst die Nietung und den oberen Zapfen fertig; dann nieten sie das Rad auf, kleben dann auf die Fläche seiner Zähne eine sehr leichte Rolle, ähnlich der in Figur *D* dargestellten, womit sie den zweiten Zapfen drehen und vollenden. Natürlich muss die Oberfläche der Rolle, wenn sie leicht erhitzt ist, mit einer Lage von Schellack bedeckt sein, den man danach durch Auflösen wieder entfernt. Bei den Drehstuhlarbeiten wird man, wenn sie nicht mit dem Schwungrade ausgeführt werden, vorzugsweise ein biegsames schwarzes Pferdehaar oder ein Menschenhaar verwenden, da das harte Pferdehaar den Widerstand der Arbeit zu wenig empfindlich für die Hand macht.

Beschreibung des Höhenmaasses. Das in Figur *E* abgebildete kleine Höhenmaass besteht aus einem Rohre, in welchem eine mit einem Zapfen versehene Welle gleitet und nach Belieben sich mittels einer Stellschraube feststellen lässt. Dieses Rohr endet unten mit einem kleinen rechtwinkligen Ansatz. Die Bestimmungen der Höhen für einen Cylinder werden auf folgende Art vorgenommen.

Wenn das Gangrad auf der Platte eingesetzt ist, lässt man den Zapfen des Maasses in das untere Steinloch des Cylinders eintreten und bringt den Schnabel des Werkzeuges gerade in die Mitte der Dicke des Radbodens. Die Entfernung, welche die untere Seite des Schnabels von dem Ende der mit Zapfen versehenen Welle trennt, giebt nun genau den Zwischenraum von der Mitte des kleinen Cylinder-Einschnittes und dem Ende des unteren Cylinderzapfens an. Indem man die Unruh für sich auf die Platte legt und dieselbe durch Unterlegen einer Messingplatte, welcher drei Schrauben als Füße dienen (ähnlich der in Figur *B* dargestellten Scheibe), in diejenige Höhe bringt, die sie unter dem Minutenrade haben muss, kann man leicht von unten herauf mittels des kleinen beweglichen Höhenmaasses diese Höhe messen. Die Entfernung zwischen dem Ende des Zapfens und der unteren Seite des Schnabels am Maasse giebt dann den Zwischenraum zwischen dem Ende des unteren Cylinderzapfens und dem Ansatz des Putzens, auf welchen die Unruh genietet wird. (Cl. Saunier.)

Das schweizerische Uhrengewerbe.

In der Schweiz gekrönte Preisschrift von Julius Gfeller.

(Fortsetzung aus Nr. 38.)

Frankreich, welches einst das Signal zur Unterdrückung der Innungen gab, kam indirekt wieder darauf zurück; indem es durch Gesetz vom 21. März 1884 gewerbliche Syndikate errichtete.

Das englische Gesetz über die Trade-Unions (Genossenschaften) bestraft jeden Akt von Druck oder Gewalt von Seite der Genossenschaften gegen Nicht-Genossen. Diese Verbindungen haben oft zur friedlichen Lösung von Zwistigkeiten zwischen Patronen und Arbeitern beigetragen; ja es kam sogar einmal vor, dass Arbeiter aus eigenem Antrieb den Patronen Herabsetzung ihres Lohnes vorschlugen, um die Konkurrenz erfolgreich zu bekämpfen, was ein rührender Beweis der Solidarität zwischen Patronen und Arbeitern ist.

In verschiedenen Ländern haben Associationen der Industrie schon treffliche Dienste geleistet, indem sie die Ueberproduktion abhielten und ein Preisminimum festsetzten, unter dem man nicht schaffen durfte. So machten es die Eisenschienenfabrikanten von England, Frankreich, Belgien und Deutschland, die Färber von St. Etienne, die Seidenspinner von Lyon und noch viele andere Industrien. Das interessanteste Beispiel diesfalls ist das der schweizerischen Stickerei: Am 22. November 1884 fanden sich einige Fabrikanten im Café Tiger in St. Gallen zusammen, um zu berathen, wie die Stickerei-Industrie könne gehoben werden. Man wurde einig, durch Rundschreiben zum Beitritt einzuladen, und schon am 13. Dezember darauf konstituirte sich die Association mit 98 Fabrikanten und 497 Maschinen von 103 Fabri-

kanten und 670 Maschinen, welche die Schweiz in diesem Genre zählt. Die Grossstickerei ihrerseits blieb auch nicht unthätig, nachdem der Impuls einmal gegeben war. Am 9. Dezember 1884 lud das St. Galler-Blatt „Der Werdenberger“ die Eigenthümer von Stickmaschinen in Gams, Sax und Umgebung auf den 14. des Monats ins „Kreuz“ ein, um zu berathen, wie die Löhne gehoben und für den Arbeiter bessere Bedingungen erlangt werden können. Gleichen Monats fanden an verschiedenen Orten ähnliche Versammlungen statt, und man verständigte sich am 28. Dezember zu einem Versuche. Es wurde ein Initiativ-Komitee ernannt, das am 4. Januar 1885 durch die Zeitungen einen Ruf an die Besitzer von Stickmaschinen in der Schweiz und in Vorarlberg erliess. Diese folgten dem Rufe und in einer zu St. Gallen gehaltenen Versammlung vom 22. Februar 1885 konstituirte sich die Association definitiv. Jetzt zählt der Zentralverband genannter Industrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs bereits die Besitzer von 18 169 Maschinen (von 18 405, die in der Schweiz existiren) zu seinen Mitgliedern; im Auslande gehören dazu: 2085 Maschinen in Vorarlberg, 41 in Bayern, 23 in Württemberg, im ganzen also 20 554 Maschinen von 21 043 oder 97,68 Prozent aller Maschinen. (Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Leichtflüssiges Goldschlagloth nach A. Faisst.

Man schmilzt 30 g Silber, 6 $\frac{1}{2}$ g Gold und 16 $\frac{1}{2}$ g Kupfer in einem Tiegel unter einer Decke zusammen. Nachdem der Tiegel etwas abgekühlt ist, setzt man 2 $\frac{3}{4}$ g Zink unter Umrühren hinzu.

Vereinsnachrichten.

Leipziger Uhrmachergehilfen-Verein.

Bei der Reorganisation des Leipziger Uhrmachergehilfen-Vereins im März a. c. wurde die quartalsweise Aufstellung einer schriftlich auszuarbeitenden Preisaufgabe statutarisch bestimmt, womit die theoretische und praktische Fortbildung der Mitglieder gefördert und der Sinn für fachjournalistische Arbeiten geweckt werden soll. Dieser Einrichtung, deren Einführung wir allen verehrlichen Kollegen-Vereinen eindringlich empfehlen, sind nachfolgende leitende Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. In der letzten Versammlung eines jeden Quartals ist eine Kommission von drei Mitgliedern zu wählen, welche die Preisaufgabe unter sich berathen und in der nächsten Versammlung den anwesenden Mitgliedern bekannt geben muss.

2. Die Frist, innerhalb welcher die Konkurrenzarbeiten einzuliefern sind, wird nach Bekanntmachung der Preisaufgabe von der Versammlung bestimmt.

3. Die Konkurrenzarbeiten sind durch die Post oder durch eine untheiligt Person an eines der Kommissions-Mitglieder einzusenden, oder in einer Vereinsversammlung abzugeben; niemals aber durch den Preisbewerber selbst.

4. Die eingesandten Arbeiten dürfen keine Namensunterschriften tragen. Zu Anfang der Arbeit ist ein Motto oder eine Chiffre zu setzen. Der volle Name des Einsenders ist auf einem Zettel in einem verschlossenen Kouvert beizulegen und auf die Aussenseite des Kouverts ist das Motto oder die Chiffre der zugehörigen Arbeit zu schreiben.

5. Arbeiten, die nicht diesen Bestimmungen entsprechen, sind nicht konkurrenzfähig und werden dem Einsender zur Verfügung gestellt.

6. Die Kommission übt zugleich das Preisrichteramt.

7. Nach abgelaufener Frist für Einsendung der Konkurrenzarbeiten sind innerhalb 14 Tagen von der Kommission die eingegangenen Arbeiten gewissenhaft zu prüfen; sodann die von ihr mit dem Preise gekrönte Arbeit in der Versammlung vorzulesen, das zugehörige Kouvert zur Ermittlung des Einsenders zu öffnen, der Name der Versammlung bekannt zu geben und der Preis auszuhändigen. Die Kouverts von den anderen Arbeiten werden vor den Augen der Anwesenden uneröffnet vernichtet.

8. Die Arbeiten, welche keinen Preis erhalten haben, sind an zwei Vereinsabenden auszulegen, die Preisarbeit aber vorzulesen.

9. In kritischen Fällen ist zwischen den besten der eingegangenen Arbeiten für eine derselben durch das Loos der Preis zu bestimmen.

10. Die Einsender der Arbeiten, zwischen denen das Loos entscheiden musste, werden nach Eröffnung der Kouverts der Versammlung bekannt gegeben.

11. Sind keine Arbeiten eingegangen, so hat dieselbe Kommission eine andere leichtere Preisaufgabe zu stellen.

12. Die Preisarbeit wird dem Archiv einverleibt; die anderen Arbeiten aber von der Kommission des nächsten Quartals vernichtet.

13. Sind weniger als drei Arbeiten eingegangen, so wird der Einsendeterminum um 14 Tage verlängert.

14. Die Kommissions-Mitglieder sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen.